

Diese Winterreifen sind erlaubt

Der Regelung zufolge, sind zulässige Winterreifen nur solche, die der Bezeichnung „3PMSF“ (3 Peak Mountain Snow Flake) unterfallen und das Alpensymbol sowie die Markierung „M+S“, „M.S“ oder „M&S“ aufweisen.

Beachte: Bis zum 1. November 2024 werden alle mit **entweder** „M+S“, „M.S“ oder „M&S“ oder der Bezeichnung „3PMSF“ und dem Alpensymbol gekennzeichneten Winterreifen anerkannt.

Ab dem 1. November 2024 sind ausschließlich Winterreifen erlaubt, die **sowohl** mit der Bezeichnung „Alpine Symbol“ (anerkannt als „3PMSF“ (3 Peak Mountain Snow Flake)) **als auch** einer der Markierungen „M+S“, „M.S“ oder „M&S“ gekennzeichnet sind. Der Kauf und die Verwendung anderer "Schneereifen" ist weiterhin möglich, aber die Verkehrsteilnehmer müssen in diesem Fall zusätzlich Schneeketten besitzen, um vom 1. November bis zum 31. März in den von der Maßnahme betroffenen Gebieten fahren zu dürfen.

Vierjahreszeitenreifen (4S, All Weather, All Season) sind hingegen nicht gesetzlich definiert. Damit diese ebenfalls als Winterreifen gelten, müssen sie mit „3PMSF“, oder mindestens mit „M+S“ für die Übergangszeit der ersten drei Jahre der Anwendung der neuen Regelung markiert sein.

Als Schneeketten werden sowohl Metallketten, als auch Textilketten, auch „Schneesocken“ genannt, anerkannt. Während die Metallketten für den regelmäßigen Gebrauch geschaffen wurden, sind die „Schneesocken“ lediglich gelegentlich anwendbar. Es sollte in jedem Fall gut abgewogen werden, ob in der jeweiligen witterungsbedingten Situation leichte, weniger widerstandsfähigere „Schneesocken“ zur Anwendung kommen sollen oder die robusteren und effizienteren Metallketten.

In jedem Fall sollten Ketten oder Socken im Fahrzeug aufbewahrt werden und einsatzbereit sein, wenn die Fahrt über eine Straße in den von der neuen Regelung betroffenen Gebieten führt und die Witterungsverhältnisse eine Schneekette erfordern.



Quelle: <https://www.securite-routiere.gouv.fr/chacun-son-mode-de-deplacement/dangers-de-la-route-en-voiture/equipement-de-la-voiture/nouveaux>

Kontakte

Délégation à la Sécurité Routière (DSR)
Place Beauvau—75800 PARIS CEDEX 08
Tel.: 0033 1 49 27 49 27

<https://www.securite-routiere.gouv.fr/>

Préfecture du Bas-Rhin, préfecture de la région Grand Est
5, Place de la République
67073 Strasbourg Cédex

<https://www.bas-rhin.gouv.fr/>

Préfecture du Haut-Rhin
7 rue Bruat BP 10489
68020 COLMAR Cedex
Tel.: 0033 3 89 29 20 00

<https://www.haut-rhin.gouv.fr/>

Préfecture de la Moselle
9, place de la Préfecture
BP71014
57034 METZ Cedex
Tel.: 0033 3 87 34 87 34

<https://www.moselle.gouv.fr/>

Rechtsgrundlagen

- Décret n° 2020-1264 du 16 octobre 2020 relatif à l'obligation d'équipement de certains véhicules en période hivernale
- Loi n° 2016-1888 du 28 décembre 2016 de modernisation, de développement et de protection



INFOBEST Kehl/Strasbourg
Rehufusplatz 11- D-77694 KEHL
Tél. : 03.88.76.68.98 / Tel.: 07851 / 94790
kehl-strasbourg@infobest.eu

INFOBEST



Winterreifenpflicht in Frankreich

Das gilt von November eines Jahres
bis März des Folgejahres

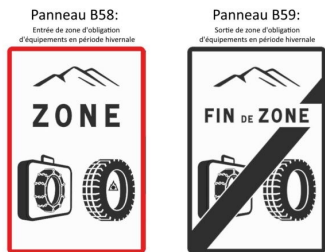
Die Winterreifenpflicht

Die Winterreifenpflicht besteht in Frankreich in bestimmten Regionen vom **1. November eines Jahres bis 31. März des Folgejahres**.

Sie wurde geschaffen, um Staus in den Bergregionen Frankreichs zu vermeiden und die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer während der Wintermonate zu erhöhen.

Zu diesem Zweck wurden bereits zwei neue Verkehrsschilder geschaffen, die nach und nach in den betroffenen Regionen aufgestellt werden. Das eine ist zu Beginn einer winterreifenpflichtigen Zone aufgestellt und soll die Verkehrsteilnehmer auf die Pflicht zum Anlegen von Winterreifen oder Schneeketten aufmerksam machen. Das zweite Schild markiert das Ende einer winterreifenpflichtigen Zone.

Quelle: <https://www.securite-routiere.gouv.fr/chacun-son-mode-de-deplacement/dangers-de-la-route-en-voiture/equipement-de-la-voiture/nouveaux>



Das Verkehrsschild B26, das grundsätzlich zum Verwenden von Schneeketten, auch außerhalb der Wintermonate, verpflichtet, bleibt jedoch weiterhin gültig.



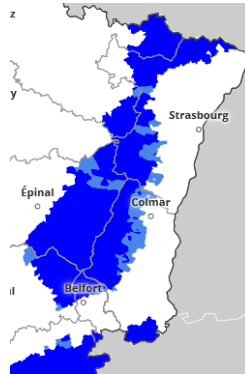
Quelle: <https://www.securite-routiere.gouv.fr/chacun-son-mode-de-deplacement/dangers-de-la-route-en-voiture/equipement-de-la-voiture/nouveaux>

Dort gilt die Winterreifenpflicht

Die Winterreifenpflicht beschränkt sich auf Gebirgsregionen wie die Alpen, Korsika, Zentralmassiv, Jura, Pyrenäen und die Vogesen.

In den betreffenden 48 Départements erstellen die Präfekten eine Liste von Gemeinden, in denen die Pflicht obligatorisch ist.

Entlang des Oberrheins sind die Départements Moselle, Bas-Rhin und Haut-Rhin von der Winterreifenpflicht betroffen.



In den dunkelblauen Gebieten gilt eine grundsätzliche Winterreifenpflicht.

In den hellblauen Gebieten ist das Verwenden von Winterreifen nur teilweise, je nach Beschilderung verpflichtend.

Quelle: <https://www.securite-routiere.gouv.fr/chacun-son-mode-de-deplacement/dangers-de-la-route-en-voiture/equipement-de-la-voiture/nouveaux>

- Im Département Moselle besteht in folgenden Gemeinden eine Winterreifenpflicht:

<https://www.moselle.gouv.fr/Publications/La-lettre-des-services-de-l-Etat-en-Moselle/Annee-2021/Septembre-2021-La-lettre-des-services-de-l-Etat-en-Moselle-n-432/Obligation-d-equipement-de-certains-vehicules-en-periode-hivernale>

- Für das Département Bas-Rhin gilt in 138 Kommunen eine Winterreifenpflicht:

<https://www.bas-rhin.gouv.fr/content/download/45600/294012/file/11.10+CP+avec+ANNEXE.pdf>

- Die Winterreifenpflicht trifft ebenfalls 140 Kommunen des Départements Haut-Rhin:

<https://www.haut-rhin.gouv.fr/Politiques-publiques/Transports-deplacements-et-securite-routiere/SECURITE-ROUTIERE/Liste-des-communes-du-Haut-Rhin-concernees-par-l-obligation-de-detener-des-equipements-hiver>

Die von der Winterreifenpflicht betroffenen Kommunen werden jedes Jahr zwischen September und Oktober neu veröffentlicht.

Hinweis: Die Informationen dieses Flyers unterliegen dem Haftungsausschluss. Nachdruck und Bearbeitung nur mit ausdrücklicher Genehmigung der INFOBEST Kehl/Strasbourg, November 2022.

Für diese Fahrzeuge gilt die Winterreifenpflicht

Alle Fahrzeuge mit vier oder mehr Rädern sind von der Winterreifenpflicht betroffen.

Sie gilt daher für leichte Fahrzeuge, Nutzfahrzeuge und Wohnmobile.

Reisebusse, Busse und Lastkraftwagen ohne Anhänger oder Auflieger unterliegen ebenfalls der Winterreifenpflicht, wobei sie zwischen Schneeketten und Winterreifen wählen können.

LKW mit Anhänger oder Auflieger müssen Schneeketten für mindestens zwei Antriebsräder mitführen, auch wenn sie mit Winterreifen ausgerüstet sind.

Ausnahmen von der Winterreifenpflicht

Fahrzeuge mit Spikereifen sind von der Verpflichtung, Winterreifen oder Schneeketten zu verwenden, ausgenommen.

Bußgeld

Der Verstoß gegen die Verpflichtung zum Anlegen von Winterreifen oder Schneeketten in den mit den beschriebenen Verkehrsschildern gekennzeichneten Gebieten wird mit einem Bußgeld in Höhe von 135 Euro geahndet.

Die Erhebung des Bußgeldes in Höhe von 135 Euro tritt ab dem 1. November 2022 in Kraft.

So wird die Winterreifenpflicht befolgt

Der Winterreifenpflicht kann nachgekommen werden entweder

- durch das Aufziehen von Winterreifen auf allen vier Rädern
- oder durch das Mitführen von Metall- oder Textilschneeketten für mindestens zwei Antriebsräder im Kofferraum.